Urschrift

Satzung des
PFERDESPORTVERBANDES HANNOVER e.V.

§ 1 Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Gemeinschaften (Vereinen) und Einzelpersonen, die den Pferdesport pflegen und fördern und die ihren Sitz im Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover (in den Grenzen von 2000) haben. Er führt den Namen „Pferdesportverband Hannover e.V.“, im folgenden Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
Vereine im Sinne dieser Satzung sind alle gemeinnützigen Gemeinschaften, die entweder als rechtlich selbständige Vereine oder als selbständige Abteilungen von Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind, ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, Pferdesport zu betreiben.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband regelt alle allgemeinen Fragen des Pferdesports
2. Der Verband will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und Freude seiner Mitglieder dienen. Er pflegt den Amateursport.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Wahrung der pferdesportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
b) Vertretung des Pferdesports und der Belange des Pferdes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen
c) Schaffung sozialer Einrichtungen und Gewährung eines angemessenen Versicherungsschutzes
d) Maßnahmen für sportärztliche Untersuchungen und Beratungen
e) Betreuung der Verbandsmitglieder in allen pferdesportlichen Fragen
f) Förderung der Jugend
g) Förderung des allgemeinen Pferdesports und der Umwelt
h) Förderung des Aufbaues und der Neugründung von Vereinen
i) Förderung der Anlage von Reitplätzen und Reithallen
j) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere von Lehrgängen
k) Förderung der Ausbildung im Pferdesport
l) Mitwirkungen bei Planungen, die Einfluss auf Raumordnung, Natur und Landschaft haben

m) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Kreisen und Sportbünden durch:

ma) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Verbandsgebiet

mb) Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.

mc) Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport sowie die Pferdehaltung betreffen, besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden und Kreise hinausgehen und für die Pferdesportvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.

n) Die Überwachung, Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO)und der WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V..

4. Der Verband strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

5. Der Verband wirkt auf die ihm angeschlossenen Vereine dahingehend ein, dass deren Mitglieder angehalten werden bei der Durchführung von Veranstaltungen ebenso wie bei Ausritten im Gelände auf die Umwelt und deren Belange Rücksicht zu nehmen, die Umwelt zu schonen und unnötige Schäden an der Umwelt zu vermeiden.

6. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

7. Er beschränkt seine Tätigkeit ausschließlich auf gemeinnützige Interessen, vornehmlich der Jugendertüchtigung, des allgemeinen Pferdesports und des Leistungssports und stellt dies nicht auf
Gewinnabsichten ab. In diesem Sinn hat der Verband auch auf die ihm angeschlossenen Vereine einzuwirken.

8. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Allen Mitgliedern der PSV Hannover – Organe bzw. der in dieser Satzung benannten Gremien und nachgelagerten Ausschüsse und Arbeitskreise können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet werden. Gezahlt werden können auch angemessene Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Näheres regelt die Honorar- und Reisekostenordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

Ausscheidende Mitglieder des Verbandes haben gegen den Verband keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

9.a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- **die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen**
- **den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen**
- **die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln,**
- **z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.**

b) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß LPO 921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
c) Die Mitglieder sorgen dafür, dass a) und b) Bestandteil ihrer eigenen Satzungen werden, so dass jedes Einzelmitglied eines Pferdesportvereins in besonderer Weise dem Tierschutz verpflichtet ist.

§ 3 Mitgliedschaft in den Organisationen

Der Pferdesportverband Hannover e.V. (siehe §1)
ist selbständiger Mitgliedsverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Der Pferdesportverband Hannover e.V. ist als Regionalverband Hannover des Niedersächsischen Reiterverbandes e.V. Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
Der Pferdesportverband Hannover e.V. kann die Mitgliedschaft auch in anderen Verbänden erwerben.
Der Pferdesportverband Hannover e.V. kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Vereine bzw. selbständige Abteilungen von Vereinen, Kreis- und Bezirksverbände / Regionsverbände, die eigene Rechtsfähigkeit besitzen, die dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover in den Grenzen von 2000 zuzuordnen sind in Anlehnung an die Organisation des Landessportbundes Niedersachsen (Satzungsstand 2000).

Bezirksverbände / Regionsverbände – ab dem Zeitpunkt des Nachweises der Rechtsfähigkeit - sind:

a) Regionsverband Braunschweig Nord
b) Regionsverband Braunschweig Mitte
c) Regionsverband Pferdesportverband Südniedersachsen
d) Bezirksverband Hannover (Bereich Nord und Bereich Süd)
e) Bezirksverband Lüneburger Heide
f) Bezirksverband Stade

Zum Regionsverband Braunschweig Nord gehören die Vereine des KRV Gifhorn, des KRV Peine sowie die Vereine der ehemaligen KRV Braunschweig und Helmstedt, die sich für diese räumliche Zuordnung entschieden haben und in einer Mitgliederliste des Regionsverbandes geführt werden; zum Regionsverband Braunschweig Mitte gehören die Vereine der KRV Goslar-Salzgitter, Wolfenbüttel sowie die Vereine der ehemaligen KRV Braunschweig und Helmstedt, die sich für diese räumliche Zuordnung entschieden haben und in einer Mitgliederliste des Regionsverbandes geführt werden; der Regionsverband Pferdesportverband Südniedersachsen umfaßt die 2018 durch Verschmelzungsvertrag zusammengeführten Vereine der ehemaligen KRV Göttingen, Northeim-Einbeck und Osterode;
zum Bezirksverband Hannover – Bereich Nord – gehören die KRV Nienburg, Schaumburg-Stadthagen, Diepholz;
zum Bezirksverband Hannover - Bereich Süd - gehören die KRV Region Hannover, Hildesheim, Holzminden und Weserbergland.

§ 5 Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt. Insbesondere begründet die Mitgliedschaft keine gegenseitige Haftung der Verbandsmitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verband ist freiwillig.
Dem Verband können angehören:
a) als ordentliche Mitglieder
alle gemeinnützigen, eingetragenen

Vereine, die Mitglied des zuständigen Kreis-, Bezirksverbandes / der Regionsverbände und des Landessportbundes Niedersachsen sind, sofern sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgen

b) als Mitglieder mit besonderem Status, Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind, und selbständige nicht eingetragene Abteilungen von Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind und ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, Pferdesport zu betreiben.

c) als außerordentliche Mitglieder

Organisationen, Gemeinschaften Verbände und Einzelpersonen die an der Förderung des Pferdesports interessiert sind

d) als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende

natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Pferdesports

e) Sondermitglieder (z.B. Pferdebetriebe, Persönliche Mitglieder – PM)

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben:

a) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status werden durch die zuständigen Kreis- und Bezirksverbände / Regionsverbände zur Aufnahme vorgeschlagen. Die Aufnahme wird durch den erweiterten Vorstand vollzogen. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden Berufung an den Beirat zu, der endgültig entscheidet

b) Außerordentliche Mitglieder können nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch den Beirat aufgenommen werden

c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung des Beirates von der Mitgliederversammlung ernannt

d) Sondermitglieder werden auf Empfehlung der Kreis- und Bezirksverbände / Regionsverbände durch den erweiterten Vorstand aufgenommen.
Pferdebetriebe müssen
hinsichtlich ihrer Pferdehaltung/Gebäude/Anlagen mindestens die Voraussetzungen nach dem Tierschutzgesetz erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluß des Geschäftsjahres

b) durch Ausschluss aus dem Verband durch den Beirat. Gegen diesen Beschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an das Verbands-Schiedsgericht zu, das endgültig entscheidet

c) durch Auflösung des Vereins oder der anderen Mitglieder im Sinne des § 6 b und 6 c.

d) durch Tod

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, den Kreis- und Bezirksverbänden unberührt.

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von wenigstens einem Jahr zur Folge. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf, wenn es sich um eine Einzelperson handelt, von keinem dem Verband angeschlossenen Verein aufgenommen, wenn es sich um einen Verein handelt, von keinem anderen dem Verband angeschlossenen Verein betreut werden. Nach Ablauf von einem Jahr kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 8 Ausschließungsgründe

Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn :

a) die Pflichten der Verbandsmitglieder gem. § 10 verletzt worden sind
b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verband, den Kreis-, Bezirksverbänden / Regionsverbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist, oder das Mitglied gegen die Satzung verstößt. Dem Betroffenen ist vor dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitglieder stimmen mit vollzogener Aufnahme in den Verband dem Bankeinzugsverfahren zu.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung.
Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzungen und Geschäftsordnungen des Verbandes und seiner Organe sowie deren Beschlüsse zu befolgen
b) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge termingemäß an den Verband abzuführen
c) den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand
d) der Beirat
e) die Verbandsjugend
f) Ausschuss Turniersport(LK)

Für alle in der Satzung in männlichen Sprachformen genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen Sprachformen, wenn diese Funktionen von Frauen ausgeübt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a)Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
b)Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
c)Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
d)Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
e)Wahl des Beauftragten für Allgemeinen Pferdesport und Umwelt
f) Wahl des Beauftragten für Therapeutisches Reiten
g)Wahl des Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses und seiner beiden Stellvertreter auf Vorschlag des Jugend- und Sportausschusses
h)Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier stellvertretender Rechnungsprüfer
i)Wahl des Schiedsgerichts
j)Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 26 der Satzung

2.Stimmrechte
a)Jeder Verein im Sinne von §6a und 6b hat in der Mitgliederversammlung für jede angefangenen 100 Mitglieder 1 Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden oder Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Vereins ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind nur die Vereine, welche ihre Beiträge entrichtet haben
b)Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
c)Sondermitglieder haben je angefangene 100 Mitgliedsbetriebe 1 Stimme.
d)Persönliche Mitglieder (PM) haben gemäß Delegiertenzahl auf Bundesebene (FN) je 1 Stimme. Das Stimmrecht der Sondermitglieder und der PM wird durch die jeweiligen gewählten Sprecher ausgeübt.
e)Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.

3.Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4.Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist bei der Wahl Ziffer 1a) schriftlich abzustimmen.
5.Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre mit 14-tägiger Frist einzuberufen.
6.Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder des Beirates oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

7.Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende eines Bezirksverbandes / eines Regionsverbandes sein.
Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nimmt die Funktion des Schatzmeisters wahr.
Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses Turniersport (LK)

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
   a) dem geschäftsführenden Vorstand
   b)dem Vorsitzenden des Ausschusses für Allgemeinen Pferdesport und Umwelt
   c)den Vorsitzenden der Bezirksverbände /der Regionsverbände, wobei der Bezirksverband Hannover jeweils den 1. Vorsitzenden seiner Bereiche Nord und Süd entsendet
   d)dem Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses und seinen beiden Stellvertretern
   e)dem Vorsitzenden des Ausschusses Therapeutisches Reiten
   f)dem Vorsitzenden des Hannoveraner Verbandes mit beratender Stimme
   g)dem Sprecher des AK Pferdebetriebe mit beratender Stimme
   h)dem Sprecher der PM mit beratender Stimme

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu b),d),e) beträgt
4 Jahre, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, für die die

Mitgliederversammlung, der Beirat oder der erweiterte Vorstand zuständig sind. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, zu deren Prüfung er einen vereidigten Buchprüfer zu berufen hat.

3. Der erweiterte Vorstand beschließt über den aufgestellten Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung zur Vorlage an den Beirat.
Er verabschiedet die Geschäftsordnungen des Jugend- und Sportausschusses und seiner Fachausschüsse, des Ausschuss Turniersport(LK),des
Ausschusses für Allgemeinen Pferdesport und Umwelt und des Ausschusses Therapeutisches Reiten.

Der erweiterte Vorstand wählt auf Vorschlag des Jugend- und Sportausschusses 6 Aktiven-Vertreter, die Mitglieder des Jugend- und Sportausschusses sind, für eine Amtszeit von 2 Jahren.

4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu übersenden ist.

§ 15 Vorsitzender

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter, führt den Vorsitz im Vorstand, im Beirat und in der Mitgliederversammlung und beruft diese ein. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Vorstand, Beirat oder Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder Beirates oder 1/5 der Mitglieder der Mitgliederversammlung dieses beantragen. Ihm untersteht der Geschäftsführer des Verbandes unmittelbar. Er ist zusammen mit dem Geschäftsführer für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

§ 16 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie aus den Vorsitzenden der Kreisreiterverbände (der Bezirksverbände Hannover, Lüneburger Heide, Stade) und - ab dem Zeitpunkt des Nachweises der Rechtsfähigkeit - den Vorsitzenden der Regionsverbände Braunschweig Nord, Braunschweig Mitte, Regionsverband Pferdesportverband Südniedersachsen.

§ 17 Aufgaben des Beirates

Der Beirat unterstützt den Vorstand. Ihm obliegen u.a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsvoranschlages, deren Genehmigung, die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, soweit im laufenden Kalenderjahr keine Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Wahl von Mitgliedern des Ausschuss Turniersport(LK)gem.§ 21 Ziff. 11/12.

Findet eine Mitgliederversammlung statt, hat der Beirat die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Beirat tagt nach Bedarf.

Die Sitzung ist mit 14-tägiger Frist einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied hat als Mitglied des erweiterten Vorstandes 1 Stimme, als Kreisverbandsvorsitzender bzw. Regionsverbandsvorsitzender je angefangene 1.000 Mitglieder seines Kreisverbandes / seines Regionsverbandes 1 Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Der Jugend- und Sportausschuss

Der Ausschuss nimmt neben der Erfüllung der Aufgaben gemäß Jugendordnung die sportlichen Belange wahr. Dazu gehören u.a. die Aufstellung und Betreuung der Kader, Planung und Durchführung des Leistungstrainings, Lenkung der Trainer in diesem Bereich, Auswahl und Vorbereitung von Reitern, Fahrern und Voltigierern und Pferden für Deutsche Meisterschaften und andere überregionale Wettkämpfe, Organisation von Versammlungen der Sportler der einzelnen Sparten und Durchführung von Lehrgängen usw. Die Arbeitsweise in diesem Bereich regelt eine vom erweiterten Vorstand genehmigte Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Verbands-Jugend- und Sportwart.
Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. **der Jugendleitung (bestehend aus dem von der Jugendvollversammlung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinen beiden Stellvertretern)**
2. **den 4 Bezirksjugend- und Sportwarten (Hannover Nord/Süd, Lüneburger Heide, Stade) und den Vorstandsmitgliedern Leistungssport der Regionsverbände Braunschweig Nord, Braunschweig Mitte, Pferdesportverband Südniedersachsen**
3. **je einem Aktiven-Vertreter der Sparten Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren, Fahren und Ponyreiten**
4. **den zwei von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendsprechern**
5. **den Vorsitzenden der Fachausschüsse Fahren und Voltigieren**
6. **dem (den) Landestrainer(n) mit beratender Stimme.**

Der Personenkreis der Ziffern 1.-3. schlägt den Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses und seine beiden Stellvertreter der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
Für die Fachbereiche Fahren und Voltigieren werden Fachausschüsse gebildet. Es können bei Bedarf weitere Fachausschüsse gebildet werden.

§ 19 Verbandsjugend

Organe der Verbandsjugend sind
a) Jugendvollversammlung
b) der Jugendausschuss (bestehend aus einem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, den 4 Bezirksjugend- und Sportwarten (Hannover Nord/Süd, Lüneburger Heide, Stade) und den Vorstandsmitgliedern Jugend der Regionsverbände Braunschweig Nord, Braunschweig Mitte, Pferdesportverband Südniedersachsen und 2 Jugendsprechern
c) die Jugendleitung (bestehend aus dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinen beiden Stellvertretern).

Die Mitglieder des Jugendausschusses sind gewachsene Mitglieder im Jugend- und Sportausschuss.
Das weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und von dem erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.

-

§ 20 Ausschuss Allgemeiner Pferdesport und Umwelt

Zur Regelung der Belange des Allgemeinen Pferdesports und der Umwelt wird ein Ausschuss gebildet.
Ihm gehören an:

a) der Beauftragte für Allgemeinen Pferdesport und Umwelt als Vorsitzender
***b)* die Beauftragten für Allgemeinen Pferdesport der Bezirksverbände / die Vorstandsmitglieder Freizeit/Breitensport der Regionsverbände Braunschweig Nord, Braunschweig Mitte, Pferdesportverband Südniedersachsen**
c) der Sprecher des AK Pferdebetriebe
d) bis zu 6 weitere Mitglieder für besondere Aufgabengebiete, die auf Vorschlag des Ausschusses Allgemeiner Pferdesport und Umwelt vom erweiterten Vorstand für 4 Jahre berufen werden

Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§21 Ausschuss Turniersport (LK)

Zur Regelung der Belange des Turniersports wird mit Wirkung *ab* 1. Januar 2006 ein Ausschuss gebildet .

Ihm gehören die am 1. Januar 2006 von der Landwirtschaftskammer bereits berufenen Mitglieder bis zum Ende ihrer Berufungszeit an .

Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand gemäß § 13 beschlossen wird.

***Ab 1.5.2008 gilt folgende Regelung*:**

(I.) Zusammensetzung, Wahl:

Der Ausschuß Turniersport(LK*)* setzt sich zusammen aus:

1. **dem Vorsitzenden**
2. **dem Präsidenten des Pferdesportverbandes Hannover e.V. , falls dieser nicht gemäß der Regelung in § 13 Ziff.1 das Amt des Vorsitzenden des Ausschusses Turniersport(LK)bekleidet.**
3. **2 Vertretern des Hannoveraner Verbandes e.V.**
4. **2 Vertretern des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.**
5. **dem Leiter des Celler Landgestüts als Vertreter der Hengstleistungsprüfungsanstalten**

6. **dem Geschäftsführer des Verbandes**
7. **einem Vertreter des Bremer Reiterverbandes e.V.**
8. **dem Leiter der Landesreitschule**
9. **den Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses und seiner Fachausschüsse und den Sprechern der Fachgremien (Richter-, Parcourschef-Kommission etc.)**
10. **den Vorsitzenden der Anschlussorganisationen**
11. **8 Mitglieder, die vom Beirat gewählt werden**
12. **3 vom Beirat gewählte Pferdesportler**

(II) Vorsitz und Stellvertretung:

1. **Den Vorsitz hat *der nach der Regelung in § 13 Ziff. 1 bestimmte Vorsitzende***
2. **seine Stellvertretung übernimmt ein Vertreter des *Hannoveraner Verbandes* e.V., der von den Mitgliedern des Ausschusses Turniersport (LK) gewählt wird.**

(III) Qualifikation, Wahl der Mitglieder

1. **die vom Beirat gem. Ziffer 11 zu wählenden Vertreter müssen mit den Aufgaben vertraut sein. Es sollten nach Möglichkeit je ein Vertreter der Pferdebesitzer, Veranstalter, Ausbilder und Pferdebetriebe sowie je ein Vertreter der 3 Bezirksreiterverbände, der Regionsverbände Braunschweig Nord, Braunschweig Mitte, Pferdesportverband Südniedersachsen gewählt werden**
2. **die Wahl erfolgt für 4 Jahre**

(*IV*) Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand gem. § 13 beschlossen wird.

§ 22 Ausschuss Therapeutisches Reiten

Zur Regelung der Belange des Therapeutischen Reitens wird ein Ausschuss für Therapeutisches Reiten gebildet.
Im gehören an:

a) **der Beauftragte für Therapeutisches Reiten als Vorsitzender**
b) **der Landesbeauftragte des Kuratoriums für Therapeutisches Reiten im Bereich des Pferdesportverbandes Hannover/ e.V.**
c) **bis zu 4 weitere Mitglieder, die aus verschiedenen Fachbereichen stammen sollten und die vom erweiterten Vorstand für 4 Jahre berufen werden**

Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 23 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird durch den erweiterten Vorstand berufen und untersteht dem Vorsitzenden. Seine Aufgaben sind in einer vom erweiterten Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung festzulegen.

§ 24 Schiedsgericht

Für die Untersuchung und Entscheidungen von Streitigkeiten und gemäß den Bestimmungen der LPO/WBO besteht ein Schiedsgericht. Dies ist auch zuständig, wenn Mitglieder von Vereinen die Verletzung der Verbandssatzung, der Jugendordnung oder der Geschäftsordnung geltend machen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung des Pferdesportverbandes Hannover e.V., die Anlage dieser Satzung und somit ihr Bestandteil ist, und die Rechtsordnung der LPO/WBO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Rechnungsprüfer

Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer / 2 Stellvertreter. Außerdem muß die Rechnung von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Treuhandstelle vorher geprüft sein (siehe § 14 dieser Satzung).
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

§ 26 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmen-Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

Verden, 27. September 2018